

## Zahlungsrückstände

### Die Herausforderungen in Kürze:

- **Kostenträger bleiben Entgelte oft monatelang schuldig, verzögern oder verweigern Kostenzusagen.**
- **Sozialhilfeträger sind Zuweiser und zuweilen auch Fördermittelgeber.**
- **Wer wirtschaftlich arbeiten will, muss in diesem Spannungsfeld konsequent seine Interessen vertreten.**



# Forderungen: Hoffen oder handeln?

In der Behindertenhilfe zählt vor allem die Fachlichkeit. Betriebswirtschaftliches und juristisches Denken sind vielen Einrichtungen noch recht fremd und erst recht nicht sympathisch. Die Zeiten werden aber härter: Viele Träger kommen mehr und mehr in wirtschaftliche Bedrängnis. Ursachen sind häufig Missmanagement bei Sozialhilfeträgern, aber auch eine zu große Duldsamkeit auf Einrichtungssseite. Dabei muss jedem klar sein: Ohne hinreichende Refinanzierung ist fachliche Arbeit nicht möglich. Neuere Rechtsprechung gerade der Bundesgerichte zeigt: Der Druck ist allmählich nicht mehr zu tragen und viele suchen inzwischen ihr Recht. Und das ist gut so.

Lange war umstritten, wie die Rechtsbeziehungen zwischen Sozialhilfeträger, Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer sich gestalten. Sehr viele Fragen des sozialhilfrechtlichen Dreiecksverhältnisses sind durch Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R) und – im Anschluss daran – des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 07.05.2015 – III ZR 304/14) jetzt geklärt. Für die Praxis lassen sich klare Schlussfolgerungen für das unverzichtbare Forderungsmanagement ableiten.

### Artikulieren Sie Ihre Interessen

Gegen falsche Entscheidungen der Sozialhilfeträger sollen Klienten und Bewohner mit Widerspruch und notfalls Klage vorgehen. Derweil summieren sich aber Rückstände. Daher sollte man ohne zutreffende Kostenzusage die Leistungen nicht beginnen bzw. den Bewohner nicht aufnehmen. Der entstehende Druck bewegt oft viel, und wenn nicht, erleichtert

er vorläufige Entscheidungen der Sozialgerichte. Auf die Abrechnung muss ein straffer und standardisierter Ablauf folgen: Klare Zahlungsziele, Mahnung der Einrichtung, Anwaltsmahnung mit Kosten- und Verzugszinsberechnung, Klage vor dem (meistens) Landgericht. Geduld ist für die Einrichtung zu teuer!

Es geht nicht um ein Konjunkturprogramm für Anwälte. Leider ist es einfach so, dass die Einrichtungsträger verbreitet so lange nicht ernst genommen werden, wie sie nicht Ernst machen. Sie können auch nur unter Einschränkungen geringe Mahnkostenpauschalen geltend machen. Anwaltsgebühren können den Sozialhilfeträger dagegen drei- bis vierstellige Beträge je Fall kosten. Verzugszinsen in Höhe von mindestens fünf Prozent kommen dazu. Beides haben Sozialhilfeträger nach der Rechtsprechung des BGH zu erstatten, wenn sie zu Unrecht nicht oder zu spät bezahlen.

Verteidigung muss kein Angriff sein. Ein professionelles Forderungsmanagement hinterlässt nicht verbrannte Erde, sondern artikuliert vitale und legitime Interessen der Einrichtung. Damit kann jeder Sozialhilfeträger professionell umgehen. Das Einrichtungsmanagement muss begreifen: Erst wenn es für einen Sozialhilfeträger teuer wird, Entscheidungen und Zahlungen zu verzögern, wird er pünktlich und korrekt Kostenübernahmen zusagen und erbrachte Leistungen bezahlen. ➤

➤

### Expertentipp

#### Mahnen Sie!

- Nehmen Sie Bewohner nur auf bzw. leisten Sie gegenüber Klienten erst dann, wenn Ihnen eine schriftliche Kostenübernahmezusage vorliegt.
- Lassen Sie keine Zahlungsrückstände zu. Antworten Sie auf die erste Zahlungsverzögerung mit einer Mahnung.
- Zahlt der Sozialhilfeträger auf die Mahnung nicht, beauftragen Sie einen Anwalt, zu mahnen und widrigenfalls zu klagen, Verzugszinsen und Anwaltskosten durchzusetzen.



Jörn Bachem, Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Darmstadt  
info@iffland-wischnewski.de  
www.iffland-wischnewski.de